

# Preisblatt – Grund- und Ersatzversorgung

Gültig ab 01.07.2022

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der HEWA GmbH. Die HEWA GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der HEWA GmbH.

\* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den ein Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

<b>Grund-/Ersatzversorgung Eintarif</b>	<b>Nettopreise</b>	<b>Bruttopreise</b>
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)	25,08 Ct/kWh	29,85 Ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	72,00 €/Jahr	85,68 €/Jahr
<b>Grund-/Ersatzversorgung Doppeltarif</b>	<b>Nettopreise</b>	<b>Bruttopreise</b>
Arbeitspreis Hochtarif (HT) je Kilowattstunde (kWh)	27,28 Ct/kWh	32,46 Ct/kWh
Arbeitspreis Niedertarif (NT) je Kilowattstunde (kWh)	20,54 Ct/kWh	24,44 Ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	96,00 €/Jahr	114,24 €/Jahr

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Stromsteuer, Abgaben gemäß Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), Netznutzung, Messstellenbetrieb sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Alle Preise wurden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

## Hoch- und Niedertarifzeiten

Die Tarifzeiten werden ausschließlich vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt. Im Netzgebiet der HEWA GmbH gelten derzeit folgende Tarifzeiten:

Niedertarifzeit (NT-Zeit)

- an Werktagen (Montag – Freitag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages
- an Samstagen von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages

als Feiertage gelten die für Hersbruck festgelegten Feiertage.

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeiten (HT).



**Erläuterung zu der Preiszusammensetzung gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV zum 01.07.2022**

<b>Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Eintarif</b>		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	29,85 Ct	
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)		85,68 €
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>		
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	25,08	
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr		72,00
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>	<b>Ct/kWh</b>	<b>Euro/Jahr</b>
Stromsteuer	2,05	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,32	
Umlage nach Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)	0,00	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,378	
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung	0,437	
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz	0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	
<b>Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	7,80	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		72,00
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		20,00
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	12,41	92,00
Rechnerisch ergibt sich damit als Grund- und Ersatzversorgeranteil für die vom Grund- bzw. Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Einkauf und Vertrieb einschließlich Marge)		
am Arbeitspreis pro verbrauchte kWh	12,67	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		-20,00

<b>Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Doppeltarif</b>			
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Hochtarif (brutto)	32,46 Ct		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Niedertarif (brutto)		24,44 Ct	
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)			114,24 €
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>			
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Hochtarif	27,28		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde Niedertarif		20,54	
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr			96,00
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>	<b>Ct/kWh Hochtarif</b>	<b>Ct/kWh Niedertarif</b>	<b>Euro/Jahr</b>
Stromsteuer	2,05	2,05	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,32	0,61	
Umlage nach Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)	0,00	0,00	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,378	0,378	
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung	0,437	0,437	
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz	0,419	0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	0,003	
<b>Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	7,80	7,80	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz			72,00
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)			20,00
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	12,41	11,70	92,00
Rechnerisch ergibt sich damit als Grund- und Ersatzversorgeranteil für die vom Grund- bzw. Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Einkauf und Vertrieb einschließlich Marge)			
am Arbeitspreis pro verbrauchte kWh	14,87	8,84	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr			4,00



**Erläuterung zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen**

Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz bzw. Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)	Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Netzumlage gemäß §17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Neben den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung werden auch die Kosten für Entschädigungszahlungen durch die Offshore-Netzumlage abgedeckt.
Umlage für abschaltbare Lasten (AbLaV-Umlage) nach §18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Durch gezieltes Ab- und Zuschalten von Verbrauchsprozessen können große Unternehmen aktiv das Stromnetz entlasten. Anbieter von Abschaltleistung (hierfür ist ein Vertrag notwendig) erhalten für die Bereitstellung und den tatsächlichen Abruf einer solchen Leistung eine entsprechende Vergütung vom Übertragungsnetzbetreiber.
Netzentgelte (NNE)	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben.

